

**Satzung der Gemeinde Leopoldshöhe über die vereinfachte 5. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 06/01 „Evenhauser Holz“ im Ortsteil Leopoldshöhe als  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB  
vom 21.07.2010**

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe hat am 08.07.2010 die vereinfachte 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/01 „Evenhauser Holz“ im Ortsteil Leopoldshöhe als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Leopoldshöhe wird der Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung -Veröffentlichung durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Leopoldshöhe- in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Lage und Umfang der vereinfachten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/01 „Evenhauser Holz“ im Ortsteil Leopoldshöhe als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Satzung ist einschließlich Text und Begründung im Fachbereich III -Bauen, Planen, Umwelt- in der Gemeindeverwaltung Leopoldshöhe, Rathaus, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer für jedermann einsehbar.

**Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Leopoldshöhe vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leopoldshöhe, 21.07.2010

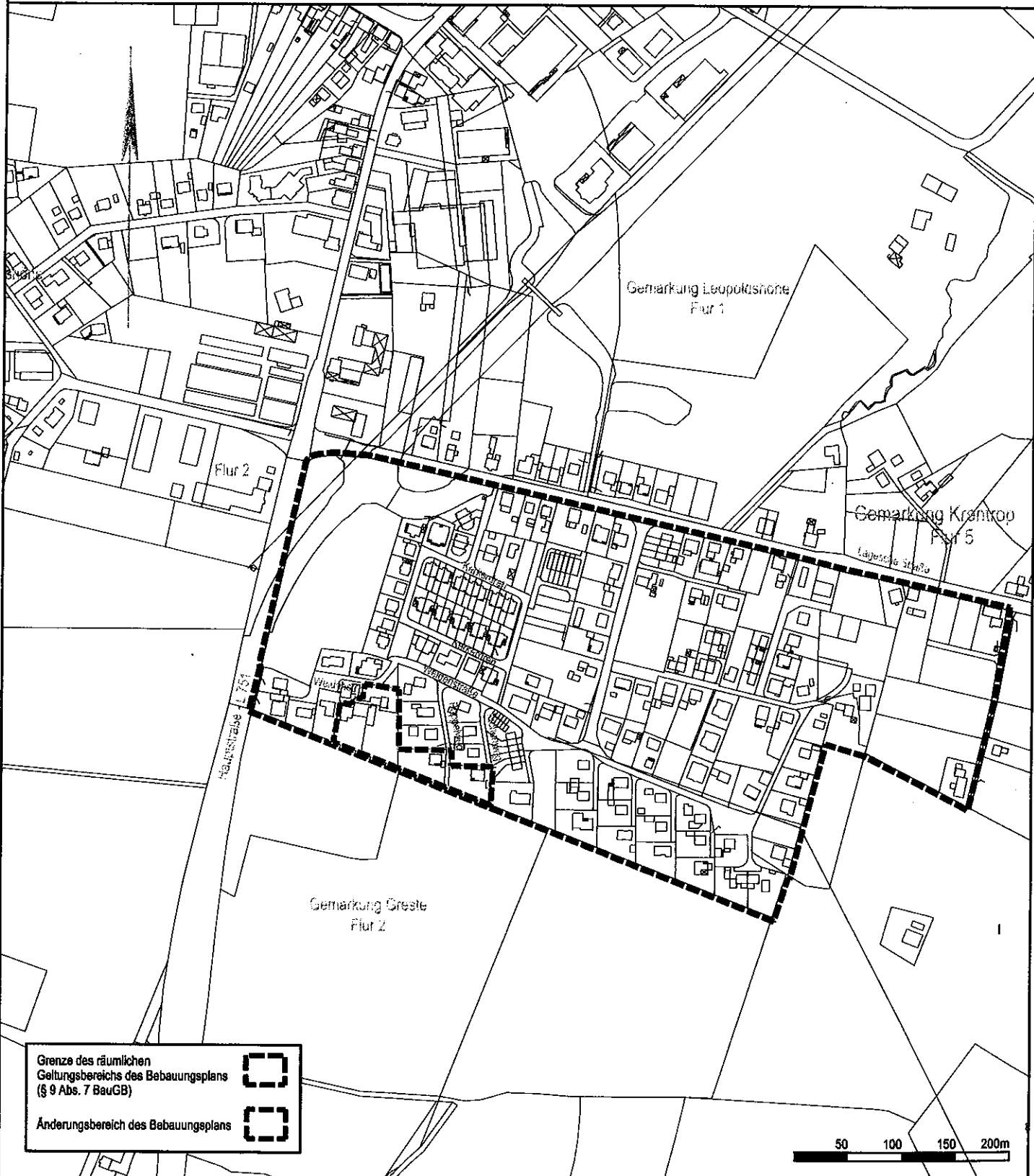
  
Schemmel

Ausgehängt am: 02.08.2010  
Abzunehmen am: 30.08.2010  
Abgenommen am:

# Bebauungsplan 06/01

## "Evenhauser Holz"

in Leopoldshöhe  
5. vereinfachte Änderung



**Gemeinde Leopoldshöhe**  
Der Bürgermeister



Ingenieurbüro

OWL

Bismarckstraße 10  
D-32756 Detmold  
Tel.: (05231) 9225-0  
Fax: (05231) 9225-25  
detmold@sr-owl.de  
www.sr-owl.de

Erschließungen  
Kanalisation  
Wasserversorgung  
Straßenbau  
Städtebau  
SiGeKo